S 20 AS 2931/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Angelegenheiten nach dem SGB II (AS) Kosten der Unterkunft und Heizung schlüssiges Konzept im Landkreis Harz
Rechtskraft	-
Deskriptoren	schlüssiges Konzept/ Kosten der Unterkunft/ Vergleichsraum
Leitsätze	Handelt es sich bei einem Konzept um die Nachbesserung eines für unschlüssig erklärten Konzepts, so kann das Ursprungskonzept für die Beurteilung des nachgebesserten Konzept herangezogen werden; dies ergibt sich aus dem Charakter einer Nachbesserung. Die Vergleichsraumbildung ist fehlerhaft, wenn sie zu einer Gettobildung führt.
Normenkette	§ 22 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 AS 2931/18
Datum	14.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 660/20
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid des Beklagten vom 24.08.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.10.2018 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 11.12.2018 und 28.12.2018 wird dahingehend abgeÃ¤ndert, dass der Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Monate September 2018 bis Januar 2019 weitere Leistungen nach dem SGB II in HÃ¶he von monatlich jeweils 56,40 EUR zu gewÃ¤hren hat.

Der Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt die GewÃ¤hrung fÃ¼r Leistungen nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung (KDU) fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2018 bis zum 31.01.2019.

Die am â¦ 1956 geborene, alleinlebende KlÃ¤gerin bewohnte im verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum eine seit dem 01.10.2014 von ihr angemietete 58 mÂ² groÃe mittels Gas beheizte ErdgeschoÃwohnung in Ballenstedt in einem Haus mit einer GesamtgebÃ¤udeflÃ¤che von 230 mÂ². Die Warmwasseraufbereitung erfolgt zentral. Im verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum betrug die Bruttokaltmiete monatlich 328,40 EUR, die Heizkosten zunÃ¤chst monatlich 55 EUR, ab Dezember 2018 monatlich 67 EUR.

Mit Kostensenkungsaufforderung vom 24.02.2017 wies der Beklagte darauf hin, dass die seiner Meinung nach angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung Ã¼berschritten sein. Die angemessene Bruttokaltmiete betrage 267,50 EUR monatlich. Die KlÃ¤gerin erhielt Gelegenheit bis spÃ¤testens 20.04.2017 ihre BemÃ¼hungen zur Kostensenkung nachzuweisen; nach Ablauf der Frist werde der Beklagte nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung Ã¼bernehmen. Mit weiterem Schreiben vom 13.06.2017 teilte der Beklagte mit, er werde ab dem 01.09.2017 nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft gewÃ¤hren.

Mit Bescheid des Beklagten vom 24.08.2018 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 11.12.2018 und 28.12.2018 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2018 bis zum 31.08.2019. Hierbei wurde eine Bruttokaltmiete i.H.v. 272 EUR monatlich und die Heizkosten in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he berÃ¼cksichtigt.

Bereits am 11.09.2018 hatte die KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 24.08.2018 Widerspruch eingelegt, der mit Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 10.10.2018 zurÃ¼ckgewiesen worden war.

Hiergegen richtet sich die KlÃ¤gerin mit ihrer am 15.10.2018 erhobenen Klage, mit der sie geltend macht, die Kosten der Unterkunft und Heizung seien vollstÃ¤ndig zu Ã¼bernehmen. Das von dem Beklagten angewandte KDU-Konzept sei unschlÃ¼ssig.

Die KlÃ¤gerin, die zunÃ¤chst die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen bis zum 31.08.2019 beantragt hatte, beantragt, nachdem ihr ab Februar 2019 eine bearfsdeckende Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt wurde, nunmehr noch,

das beklagte Jobcenter unter Ãnderung des Bescheides vom 24.08.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.10.2018 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2018 bis zum 31.01.2019 zu bewilligen und zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat sich fÃ¼r seine Entscheidung zunÃ¤chst auf ein im Jahre 2016 erstelltes und im Jahr 2018 fortgeschriebenes KDU-Konzept gestÃ¼tzt. Dieses wurde im Jahre 2020 nachgebessert, worauf sich der Beklagte nunmehr stÃ¼tzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, das dem Gericht vorliegende KDU-Konzept 2016 mit der Fortschreibung 2018 und das dem Gericht vorliegende nachgebesserte Konzept aus dem Jahr 2020, sowie die Verwaltungsakten des Beklagten, die zur Entscheidungsfindung vorlagen, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf Ãbernahme Ihrer Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he im noch streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 01.09.2018 bis zum 31.01.2019.

Die KlÃ¤gerin gehÃ¶rte im verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zum Kreis der hilfebedÃ¼rftigen Leistungsberechtigten nach Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II.

Gem. Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II sind, soweit die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Bedarf Ã¼bersteigen, diese als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate.

DemgemÃ¤Ã ist zur Bestimmung des anzuerkennenden Bedarfs fÃ¼r die Unterkunft von den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen auszugehen. Will das Jobcenter nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, weil es sie fÃ¼r unangemessen hoch hÃ¤lt, muss es grundsÃ¤tzlich ein Kostensenkungsverfahren durchfÃ¼hren und der leistungsberechtigten Person den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang der Aufwendungen mitteilen (BSG vom 30.01.2019, B 14 AS 12/18 R, Rn. 17 mwN).

Eine Kostensenkungsaufforderung ist gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin bereits mit Schreiben vom 24.07.2017 iVm dem Schreiben vom 13.06.2017 ergangen; dass diese nicht wirksam wÃ¤re, ist nicht ersichtlich (vgl. LSG Sachsen-Anhalt vom 31.01.2018, L 5 AS 201/17, Rn. 37 f).

In der Folgezeit wurden bei der Leistungsberechnung lediglich die abgesenkten KDU berÃ¼cksichtigt.

Bei der Bestimmung der angemessenen KDU hat der Beklagte zu Recht auf eine WohnflÃ¤che von 50 mÂ² fÃ¼r den Einpersonenhaushalt abgestellt, denn zur Bestimmung der angemessenen GrÃ¶Ãe ist im Land Sachsen-Anhalt auf die WohnungsbaufÃ¶rderungsbestimmungen zurÃ¼ckzugreifen (LSG Sachsen-Anhalt, a.a.O., Rn. 40). Die WohnflÃ¤che der von der KlÃ¤gerin im verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum bewohnten Wohnung Ã¼berschreitet die GrÃ¶Ãe von 50 mÂ².

Jedoch hat der Beklagte die KDU zu Unrecht abgesenkt, denn eine Unangemessenheit im Sinne des Â§ 22 Abs. 1 SGB II kann vorliegend nicht festgestellt werden.

Denn eine GrÃ¶ÃenÃ¼berschreitung allein fÃ¼hrt nicht zur Unangemessenheit der KDU, da die HÃ¶he des Mietzinses gleichwohl angemessen sein kann. Zur PrÃ¼fung der Angemessenheit ist es erforderlich, die Referenzmiete oder die Angemessenheitsobergrenze zu bestimmen.

Bei dem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal "Angemessenheit" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff (BSG, a.a.O., Rn 18 mwN). Die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe, und damit auch die Angemessenheit nach Â§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II durch die Verwaltung ist grundsÃ¤tzlich gerichtlich voll Ã¼berprÃ¼fbar (a.a.O., Rn 20 mwN).

Die AngemessenheitsprÃ¼fung hat unter BerÃ¼cksichtigung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen, wobei zur Konkretisierung der Angemessenheitsgrenze auf einer ersten Stufe eine abstrakte und auf einer zweiten Stufe eine konkret-individuelle PrÃ¼fung vorzunehmen ist. Weiter mÃ¼ssen die Unterkunftsbedarfe als Teil eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren, also realitÃ¤tsgerecht, berechnet werden (BSG vom 18.11.2014, B 4 AS 9/14 R, Rn. 13 mwN, BSG vom 30.01.2019, B 14 AS 12/18 R, Rn. 21 ff mwN).

Die hierbei von GrundsicherungstrÃ¤ger gewÃ¤hlte Datengrundlage muss auf einem schlÃ¼ssigen Konzept beruhen, das eine hinreichende GewÃ¤hr dafÃ¼r bietet, die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Ã¶rtlichen Mietwohnungsmarktes wiederzugeben (BSG vom 18.06.2008, B 14/7b AS 44/06 R, Rn. 16).

SchlÃ¼ssig ist ein Konzept, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfÃ¼llt (vgl BSG vom 16.06.2015, B 4 AS 44/14 R, Rn. 20):

â□□ die Datenerhebung darf ausschlieÃ□lich in dem genau eingegrenzten und muss Ã¼ber den gesamten Vergleichsraum erfolgen

â□□ es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung zB welche Art von Wohnungen

â□□ Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit) Differenzierung nach WohnungsgrÃ¶Ã□e)

â□□ Angaben Ã¼ber dem Beobachtungszeitraum

â□□ Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung/Erkenntnisquellen, zB Mietspiegel

â□□ ReprÃ¤sentativitÃ¤t des Umfangs der eingezogenen Daten

â□□ ValiditÃ¤t der Datenerhebung

â□□ Einhaltung anerkannter mathematisch statistischer GrundsÃ¤tze der Datenauswertung

â□□ Angaben Ã¼ber die gezogenen SchlÃ¼sse (zB. Spannenoberwert oder Kappungsgrenze).

Hierbei ist zunÃ¤chst die Bestimmung des Vergleichsraumes zu prÃ¼fen.

Der Vergleichsraum ist der Raum, fÃ¼r den ein grundsÃ¤tzlich einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert zu ermitteln ist, innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsÃ¤tzlich zumutbar ist und ein nicht erforderlicher Umzug nach Â§ 22 Abs 1 Satz 2 SGB II zu einer Deckelung der Aufwendungen auf die bisherigen fÃ¼hrt. Der Vergleichsraum ist ein ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person bestimmter ausreichend groÃ□er Raum der Wohnbebauung, der aufgrund rÃ¤umlicher NÃ¤he, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (BSGvom 30.01.2019, B 14 AS 12/18 R, Rn 24 mwN).

Nach der auch fÃ¼r schlÃ¼ssige Konzepte im Rahmen des Â§ 22 Abs 1 SGB II entsprechend anzuwendenden gesetzgeberischen Vorgabe in Â§ 22b Abs 1 Satz 4 SGB II bildet das ZustÃ¤ndigkeitsgebiet eines Jobcenters zunÃ¤chst einen Vergleichsraum, der indes aufgrund der Ã¶rtlichen Gegebenheiten in mehrere VergleichsrÃ¤ume zu unterteilen sein kann, fÃ¼r die jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmt werden kÃ¶nnen. Als solche Ã¶rtlichen Gegebenheiten kommen weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher rÃ¤umliche Orientierungen, wie Tagespendelbereiche fÃ¼r BerufstÃ¤tige oder die NÃ¤he zu BallungsrÃ¤umen, sowie aus der Datenerhebung ersichtliche, deutliche Unterschiede im Mietpreisniveau in Betracht (a.a.O., Rn 25). Die Unterteilung eines Landkreises in mehrere VergleichsrÃ¤ume erfordert eine eingehende WÃ¼rdigung

verschiedener Faktoren, die dem Jobcenter aufgrund der Methodenvielfalt vorbehalten und durchgehend fÃ¼r jeden Vergleichsraum gleichermaÃen vorzunehmen ist (a.a.O., Rn. 35).

Die im vom Beklagten zugrunde gelegten Konzept des Landkreises Harz erfolgte Vergleichsraumbildung ist fehlerhaft.

FÃ¼r den verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum hat der Beklagte zunÃ¤chst das Konzept des Landkreises Harz zur Ermittlung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft vom Juli 2016, bzw. ab August 2018 die hiervon ausgehend erfolgte Fortschreibung zugrunde gelegt.

Dieses Konzept wurde nach den Entscheidungen des BSG vom 30.01.2019 sodann nachgebessert, so dass der Beklagte nunmehr in seiner Entscheidung den Korrekturbericht des Landkreises Harz zum Konzept zur Ermittlung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft im Landkreis Harz 2016 sowie dessen Fortschreibung 2018 vom Februar 2020 zugrunde legt.

PrÃ¼fungsmaÃstab ist hinsichtlich der Schlussfolgerungen vorliegend der Korrekturbericht vom Februar 2020, wobei, da es sich gerade nicht um eine Neuerstellung, sondern um eine Nachbesserung des ursprÃ¼nglichen Konzepts aus dem Jahre 2016 handelt, dieses ebenfalls ergÃ¤nzend heranzuziehen ist.

In seiner Entscheidung vom 30.01.2019 (B 14 AS 12/18 R, Rn. 41) hat das BSG die MÃ¶glichkeit der Nachbesserung eines fehlerhaften Konzepts ausdrÃ¼cklich als zulÃ¤ssig erachtet.

Bei dem Korrekturbericht vom Februar 2020 handelt es sich um eine Nachbesserung des Konzepts aus dem Jahr 2016, und nicht um eine Neuerstellung, deren RÃ¼ckschreibung unzulÃ¤ssig wÃ¤re (siehe hierzu BSG vom 30.01.2019, B 14 AS 11/18 R).

Ein neu erstelltes Konzept und nicht lediglich eine Nachbesserung liegt dann vor, wenn eine im Ansatz vollstÃ¤ndig andere Herangehensweise gewÃ¤hlt wird (LSG Niedersachsen-Bremen vom 21.03.2019, L 11 AS 1334/15 Rn. 55).

Bei der Frage der Abgrenzung zwischen Nachbesserung und Neuerstellung eines Konzepts geht das Gericht davon aus, dass nach den Entscheidungen des BSG vom 30.01.2019 (B 14 AS 11/18 R Rn. 34 und B 14 AS 24/18 R Rn. 39) fÃ¼r das BSG offenkundig maÃgeblich ist, dass die im "nachgebesserten" Konzept zugrunde gelegten Daten bereits erhoben waren und vorlagen.

Dies war vorliegend der Fall (siehe Bericht vom Februar 2020 Bl. 14 oben).

In dem somit zur PrÃ¼fung heranzuziehenden nachgebesserten Konzept vom Februar 2020 ist der ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten, der Landkreis Harz, in 3 VergleichsrÃ¤ume aufgeteilt worden.

Hierbei ist von den nach dem Landesentwicklungsplan fÃ¼r das Bundesland Sachsen-Anhalt 2010 vorhandenen Mittelzentren Wernigerode, Quedlinburg und Halberstadt ausgegangen und die anhand der Mittelzentren vom Bundesinstitut fÃ¼r Bau-, Stadt- und Raumforschung gebildete Mittelbereiche zugrunde gelegt worden(Bericht vom Februar 2020, Bl. 7, 8).

Der Vergleichsraum Wernigerode umfasst die Gemeinde Nordharz und die StÃ¤dte Blankenburg, Ilsenburg, Oberharz am Brocken und Wernigerode.

Der Vergleichsraum Halberstadt umfasst die Gemeinde Huy, die StÃ¤dte Halberstadt und Osterwieck und die Verwaltungsgemeinschaft Vorharz.

Der Vergleichsraum Quedlinburg umfasst die StÃ¤dte Ballenstedt, Falkenstein/Harz, Harzgerode, Quedlinburg und Thale.

Diese Vergleichsraumbildung entspricht nicht dem Grundsatz der Zusammenfassung eines insgesamt homogenen Lebens- und Wohnbereiches. Insbesondere birgt die Bildung vorgenannter VergleichsrÃ¤ume die nach der Rechtsprechung des BSG zum schlÃ¼ssigen Konzepte gerade zu vermeidende Gefahr der Gettobildung, da Gemeinden mit sehr unterschiedlichen WohnungsmÃ¤rkten zu einem Vergleichsraum zusammengefasst worden sind.

Im Bericht vom Juli 2016 zum Konzept zur Ermittlung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft das, wie oben erlÃ¤utert, aufgrund der QualitÃ¤t des Berichts vom Februar 2020 als Nachbesserung zu diesem Konzept weiter ergÃ¤nzend heranzuziehen ist, hat der Konzeptersteller erkannt, dass Landkreise in aller Regel keinen einheitlichen Wohnungsmarkt darstellen, sondern zumeist mehrere, verschiedene MÃ¤rkte umfassen (siehe Bericht 2016, Bl. 13).

Dies trifft auch auf den Landkreis Harz zu, der insgesamt sehr uneinheitlich strukturiert ist (vgl. hierzu LSG Sachsen-Anhalt vom 30. Januar 2018, L 5 AS 201/17 Rn. 58).

Die Zusammenfassung sehr unterschiedlicher WohnungsmÃ¤rkte zu einem Vergleichsraum fÃ¼hrt aufgrund der Festlegung einheitlicher Angemessenheitsgrenzen dazu, dass LeistungsempfÃ¤nger nach dem SGB II Wohnungen lediglich in den rÃ¤umlichen Bereichen, in denen es innerhalb des Vergleichsraumes ein niedriges Preisniveau gibt, anmieten kÃ¶nnen. Dies fÃ¼hrt jedoch zu der Bildung von Ghettos.

Dieses Problem ist im Konzept 2016 auch fÃ¼r den Landkreis Harz erkannt worden. Im Bericht 2016 heiÃt es hierzu auf Seite 14: "Bei der Zusammenfassung sehr verschiedener MÃ¤rkte zu einem Vergleichsraum ergibt sich das Problem, dass bei Zusammenfassung von "teuren" und "gÃ¼nstigen" Kommunen keine Wohnungen im "teuren" Bereich angemietet werden kÃ¶nnten; in den "gÃ¼nstigen" Kommunen mÃ¼ssten hingegen Mieten akzeptiert und gezahlt werden, die nicht dem preislich unteren Wohnungsmarktsegment entsprechen. Eine Nivellierung preislich sehr unterschiedlicher MÃ¤rkte beschleunigt darÃ¼ber hinaus die soziale Segregation".

Diesem Problem sollte im Konzept 2016 durch die Bildung von Clustern, in denen diejenigen Kommunen zusammengefasst werden, die sich strukturell am Ã¤hnlichsten sind, entgegengetreten werden (siehe Konzept 2016 Seite 13,14).

Zwar hat das BSG in seiner Entscheidung vom 30.01.2019 (B 14 AS 12/18 R) die UnzulÃ¤ssigkeit der Clusterbildung festgestellt, jedoch lÃ¤sst sich aus der Zuordnung der einzelnen Kommunen, die nach der Nachbesserung 2020 nunmehr zu einem Vergleichsraum gehÃ¶ren, zu den einzelnen Clustern (Mietkategorien) das jeweilige Preisniveau der Kommune erkennen.

Das Konzept 2016 enthÃ¤lt die Mietkategorien 1-5.

Die nach dem nachgebesserten Konzept 2018 zum Vergleichsraum Wernigerode gehÃ¶renden Kommunen gehÃ¶rten zu 4 unterschiedlich Kategorien: Nordharz = 2, Blankenburg = 1, Ilsenburg = 5, Oberharz am Brocken = 4 und Wernigerode = 5.

Die nach dem nachgebesserten Konzept 2018 zum Vergleichsraum Halberstadt gehÃ¶renden Kommunen gehÃ¶rten zu 2 unterschiedlichen Kategorien: Huy = 2, Halberstadt = 3, Osterwieck = 2 und die Verwaltungsgemeinschaft Vorharz = 3.

Die nach dem nachgebesserten Konzept 2018 zum Vergleichsraum Quedlinburg gehÃ¶renden Kommunen gehÃ¶rten zu 3 unterschiedlichen Kategorien: Ballenstedt = 1, Falkenstein/Harz = 2, Harzgerode = 4, Quedlinburg = 3 und Thale = 1.

Die Grenzwerte fÃ¼r die Angemessenheit der Bruttokaltmiete unterschieden sich nach dem Konzept 2016 zwischen den einzelnen Mietkategorien fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt um 32,50 EUR (siehe Bericht 2016, S. 42).

Wenn nunmehr im nachgebesserten Konzept 2018 Kommunen, die ursprÃ¼nglich zur gÃ¼nstigsten Mietkategorie gehÃ¶rten, mit Kommunen, die ursprÃ¼nglich zur teuersten Mietkategorie gehÃ¶rten, in einem Vergleichsraum zusammengefasst werden, fÃ¼hrt dies dazu, dass es eine VerdrÃ¤ngung von SGB II-EmpfÃ¤ngern aus den Bereichen mit hÃ¶heren Preisniveau in die Bereiche mit niedrigerem Preisniveau gibt.

Zwar ist zu berÃ¼cksichtigen, dass eine vollkommene Gleichheit sÃ¤mtlicher Mieten in einem Vergleichsraum nicht realistisch ist.

Hinsichtlich der Differenz zwischen den WohnungsmÃ¤rkten der einzelnen Kommunen ist jedoch festzustellen, dass hierbei ein MaÃ vorliegt, welches gerade vor dem Hintergrund der beschrÃ¤nkten finanziellen Mittel von SGB II-EmpfÃ¤ngern erheblich ist und somit zur VerdrÃ¤ngung von SGB II-EmpfÃ¤ngern aus bestimmten (teureren) Kommunen fÃ¼hrt.

Dies zeigt sich beispielhaft schon daran, dass fÃ¼r den nach dem Bericht 2020 gebildeten Vergleichsraum Quedlinburg lediglich die Kommunen Ballenstedt und Thale nach den im Konzept 2016 gebildeten Mietkategorien ein Mietpreisniveau haben, dass unter der fÃ¼r den Vergleichsraum Quedlinburg nach der

Nachbesserung 2020 angenommenen angemessenen Bruttokaltmiete Wert i.H.v. 271 EUR liegt, wÃ¤hrend die Ã¼brigen 3 zum Vergleichsraum gehÃ¶renden Kommunen ein hÃ¶heres Mietpreisniveau haben.

Es ist aus der Nachbesserung 2020 zum Konzept 2016 auch nicht erkennbar, dass und wie dem erkannten Problem der drohenden Ghettobildung bei Zusammenfassung von Kommunen mit sehr verschiedenen WohnungsmÃ¤rkten zu einem Vergleichsraum entgegengewirkt werden soll.

Eine eigene Vergleichsraumbildung hat das Gericht nicht vorzunehmen (BSG vom 30.01.2019, B 14 AS 12/18, Rn. 33).

Aufgrund der Fehlerhaftigkeit der vorgenommenen Vergleichsraumbildung liegt kein schlÃ¼ssiges Konzept vor.

Da im vorliegenden Fall die Angemessenheitsgrenzen nicht durch ein schlÃ¼ssiges Konzept festgelegt worden sind, hat der Beklagte die tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten zu Ã¼bernehmen, wobei sich zwar grundsÃ¤tzlich eine Deckelung durch die Tabelle zu Â§ 12 WoGG zuzÃ¼glich Sicherheitszuschlag ergibt (BSG vom 22.03.2012, B4 AS 16/11 R, Rn. 20), die vorliegend jedoch nicht zum Tragen kommt, da sich die tatsÃ¤chlichen KDU der KlÃ¤gerin unterhalb dieser Grenze bewegen.

Hieraus ergibt sich fÃ¼r die noch verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Monate September 2018 bis Januar 2019 die Nachzahlung des monatlichen Differenzbetrages i.H.v. 56,40 EUR.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Eine Kostenquotelung kam auch vor dem Hintergrund dessen, dass ursprÃ¼nglich mit der Klage Leistungen auch fÃ¼r den Zeitraum vom Februar 2019 bis August 2019 geltend gemacht worden sind, was im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde, nicht in Betracht, denn insoweit ist zu berÃ¼cksichtigen, dass das erledigende Ereignis (die GewÃ¤hrung der Rente wegen voller Erwerbsminderung) erst nach Klageerhebung eintrat und ohne dieses erledigende Ereignis die Klage auch fÃ¼r die weiteren ZeitrÃ¤ume erfolgreich gewesen wÃ¤re.

Das Gericht hat gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG die Berufung zugelassen.

Die Frage, ob der Beklagte seine Leistungsbewilligung nach Â§ 22 SGB II auf ein schlÃ¼ssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stÃ¼tzt, hat grundsÃ¤tzliche Bedeutung.

Erstellt am: 11.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024